

Vom 23. Mai 2005

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung über das Bestattungswesen:

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Rosenheim ist unverzüglich nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen, bei Eintritt des Todes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Morgen des nächsten Arbeitstages, zur Bestattung bzw. Überführung anzumelden. Satz 1 gilt sinngemäß auch für bestattungspflichtige Totgeburten.

(2) Die Anmeldung hat beim Bestattungsamt (Friedhofsverwaltung) der Stadt Rosenheim zu erfolgen. Bei Beerdigungen in kirchlichen Friedhöfen ist die Beerdigung beim jeweiligen Friedhofsträger und beim Bestattungsamt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.

(3) Anmeldepflichtig sind die zur Veranlassung der Leichenschau verpflichteten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV in der dort genannten Reihenfolge.

§ 2

Einsargung, Leichenhausbenutzung, Vorfahrtspflicht

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich und, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Nach der Einsargung ist jede Leiche umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Stunden nach der Todesfeststellung, ausgenommen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 07.00 Uhr, in ein Leichenhaus zu verbringen, und zwar grundsätzlich in das Leichenhaus des Friedhofes, in dem die Leiche bestattet werden oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten, Kliniken oder Pflegeheimen, oder bei gewerblichen Bestattern die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden. Wenn Leichen von den genannten Einrichtungen nach auswärts überführt werden, ist vor dem Verlassen des Stadtgebietes die Friedhofsverwaltung im Friedhof Rosenheim (Klosterweg 21) anzufahren. Das gilt auch für Haussterbefälle, die ohne Aufbahrung nach auswärts überführt werden.

(3) Von auswärts überführte Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie bestattet werden sollen. Werden sie in Anstalten nach Abs. 2 aufgebahrt, sind sie rechtzeitig zur Bestattung zu überführen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Leichen, die im Kapuzinerkloster bestattet werden sollen.

554 c VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

(5) Jeder, der eine Leiche versorgt oder befördert, hat spätestens dann, wenn der Leichnam abgestellt wird, am Kopf- oder Fußende des Sarges an der Außenseite einen Zettel anzubringen, aus dem der Name des Leichenversorgers, der Name des Verstorbenen, der Sterbeort und der Sterbetag und wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, ein Hinweis auf diese Krankheit, hervorgehen.

(6) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht entscheidet bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Stadt Rosenheim.

(7) Ausnahmen von der Verpflichtung, dass Leichen unverzüglich in ein Leichenhaus verbracht und dort bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts verwahrt werden müssen, können von der Stadt Rosenheim auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugelassen werden.

(8) Die Ausnahmen nach Abs. 6 bzw. 7 können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

§ 3

Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 1 BestG), Körper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 3 BestG) sind, wenn sie nicht sonst gemäß Art. 6 Abs. 3 des BestG beseitigt werden, unverzüglich dem Städtischen Bestattungsamt zu übergeben. Bei Fehlgeburten ist der Vor- und Zuname und die Wohnungsanschrift der Mutter, sowie das Alter der Leibesfrucht anzugeben.

§ 4

Aufbahrungs- und Grabschmuck

Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und ähnliche Gegenstände, die bei der Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus oder zur Ausschmückung eines Grabes bei der Bestattung verwendet werden, dürfen nicht aus dem Friedhof entfernt werden. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt werden, sind in diesem mit einzuschließen.

§ 5

Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 des BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig beim Bestattungsamt der Stadt Rosenheim meldet
2. den Vorschriften des § 2 über die Einsargung der Leiche und über deren Kennzeichnung zu widerhandelt
3. unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Satz 3 Leichen nach auswärts überführt
4. den Vorschriften des § 3 über den Aufbahrungs- und Grabschmuck zu widerhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.